OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552347/10/StB

Datum:
Linz, 10. Jänner 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des F G, x, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 08.02.2022, GZ: AUWR-2021-579047/11-Pan/M, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 28.04.2022, GZ: AUWR-2021-579047/16-Pan/M, nach Stellung des Vorlageantrages betreffend eine wasserrechtliche Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. November 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
Aus Anlass der Beschwerde wird die Beschwerdevorentscheidung vom 28.04.2022 behoben und der Bescheid der belangten Behörde vom 08.02.2022, GZ: AUWR-2021-579047/11-Pan/M, wieder hergestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 08.02.2022, GZ: AUWR-2021-579047/11-Pan/M, erteilte der Landeshauptmann von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) der Gemeinde W (im Folgenden: mitbeteiligte Partei, [mP]) unter der Vorschreibung von Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch Errichtung und Betrieb der im Einreichprojekt „Gemeinde W, Wasserversorgungsanlage, Erweiterungen 2021“ dargestellten Anlagen (Spruchpunkt I.).

Darüber hinaus wurden mit dem angeführten Bescheid in Spruchpunkt II. die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für durchgeführte Erweiterungen ihrer Wasserversorgungsanlage im Bereich Lagerhaus gemäß den eingereichten Projektunterlagen „Gemeinde W, Wasserversorgungsanlage, Erweiterungen 2021“ erteilt. Gleichzeitig wurden diese bereits errichteten Anlagen insofern überprüft, dass deren ordnungsgemäße Errichtung sowie deren ordnungsgemäßer Betrieb festgestellt wurden.

In Spruchpunkt III. wurden bezüglich der beiden vorherigen Spruchpunkte festgestellt, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes samt Wartung und Erhaltung der mit diesem Bescheid bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) auf den betroffenen Grundstücken zu Gunsten der mP und zu Lasten der berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) als eingeräumt anzusehen sei.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 leg. cit. nicht verletzt würden. Ebenso habe die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung stehe.

In der von der bB zum Verfahrensgegenstand durchgeführten Verhandlung am 25.01.2022 gab F G (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) zu Protokoll, dass er der Verlegung der Wasserleitung auf seinem Grundstück Nr. x, KG. P, Gde. W zustimme, wenn seiner schriftlichen Stellungnahme (Beilage D der Verhandlungsschrift) entsprochen werde. Diese schriftliche Stellungnahme lautet wie folgt:

„Durch die Einräumung der Dienstbarkeit Verlegung Wasserleitung in Gst. x KG P werden für das Grundstück x KG P bis zum Anschluss des Grundstückes mit Wasser und Kanal keine Gebühren wie Aufschließungsbeiträge, Erhaltungsbeiträge oder Ähnliches seitens der Gemeinde verlangt bzw vorgeschrieben. Beim tatsächlichen

Anschluss des Grundstückes an Wasser und Kanal ist jedoch die Anschlussgebühr zu entrichten.“

Zu dieser Stellungnahme führte die bB im angefochtenen Bescheid aus, dass vom Amtsleiter im Aktenvermerk vom 16.06.2020 festgehalten worden sei, dass die Voreigentümerin des betroffenen Grundstücks von der Leitungsführung auf diesem Grundstück informiert gewesen sei. Auf dem Grundstück befinde sich zudem ein Hydrant und somit sei die Existenz einer Wasserleitung offensichtlich. Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag regle § 27 OÖ Raumordnungsgesetz 1994 und darüber sei vom Bürgermeister als erste Instanz mit Bescheid abzusprechen. Die Vorschreibung von Beiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz sei nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens, weshalb den Forderungen des Bf nicht entsprochen werden konnte.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 03.03.2022. Darin beantragt der Bf, den angefochtenen Bescheid aufzuheben od. in seinem Sinn abzuändern. Er stimme der Verlegung in seinem Grundstück dann zu, wenn die Gemeinde die in der Beilage der Verhandlungsschrift vom 25.01.2022 verlangte Zustimmung gebe oder das Verwaltungsgericht dieses Verlangen der Gemeinde als Bedingung vorschreibe.

I.3. Mit Bescheid der bB vom 28.04.2022, GZ: AUWR-2021-579047/16-Pan/M, erließ diese eine Beschwerdevorentscheidung und räumte unter dem neu eingefügten Spruchabschnitt V. zwangsweise eine Dienstbarkeit ein. Der Bf wird darin verpflichtet, als Eigentümer zu Lasten des Gst.Nr. x, KG P, den Bestand, die Wartung und die Erhaltung der unter Spruchabschnitt II. des Bescheides vom 8.2.2022, AUWR-2021-579047/11-Pan/M, bewilligten Druckleitung 22 lt. klausuliertem Lageplan 5, Einlage 7, Plan Nr. x, zu dulden. Der mP wird für Gst.Nr. x, KG P, die Dienstbarkeit des Bestandes, der Wartung und Erhaltung der Druckleitung 22 zwangsweise eingeräumt.

In neuen Spruchabschnitt VI. wurde eine Entschädigung für die zwangsweise Einräumung der Dienstbarkeit festgesetzt und diesbezüglich eine neue Rechtsmittelbelehrung eingefügt.

Begründet wurde das ggst. Zwangsrecht damit, dass nicht ausschließbar sei, dass der Bf von der Existenz der Wasserleitung beim Erwerb des Grundstückes (trotz seiner Tätigkeit für die Gemeinde) nichts wusste. Die Versorgungssicherheit mit einwandfreiem Wasser liege im öffentlichen Interesse und die Trassenführung der Wasserleitung mit dem Kanal stelle die wirtschaftlichste und für fremde Rechte schonendste Vorgehensweise dar. Die ggst. Druckleitung 22 sei Teil einer Ringleitung und wurde in einer Trasse mit dem bewilligten öffentlichen Kanal (Druckleitung) errichtet. Eine Dienstbarkeitsentschädigung für Kanal und Pumpwerk sei an die frühere Grundeigentümerin von der mP bezahlt worden.

Weiters würden sich auf dem Grundstück des Bf ein Abwasserpumpwerk und ein sichtbarer Hydrant befinden. Die an den Bf zu leistende Entschädigung sei entsprechend den Richtsätzen der Landwirtschaftskammer OÖ festgesetzt worden.

I.4. Mit Schreiben (datiert vom 13.03.2022), eingelangt bei der bB am 16.05.2022, stellte der Bf einen Vorlageantrag an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.5. Mit Schreiben vom 01.06.2022 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.6. Am 29.11.2022 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf, Vertreter der mP und der bB und ein wasserbautechnischer Amtssachverständiger (im Folgenden: ASV) anwesend waren. Im Rahmen der Verhandlung wurden die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert sowie vom ASV gutachterliche Ausführungen zu einer Reihe von Beweisfragen erstattet. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Befragung des beigezogenen Amtssachverständigen, mitwirken.

In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 30.11.2022 übermittelt, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft beantragte mit Email vom 14.12.2022 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in das Beschwerdevorbringen und mittels der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29.11.2022.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang stellt den wesentlichen Sachverhalt zur Beurteilung der gegenständlichen Beschwerde dar.
Der Bf ist ca. seit dem Jahr 2015 Grundstückseigentümer des Gst. Nr. x, KG. P, Gde. W. Zwischen 2009 und 2011 wurde in diesem Bereich eine Anschlussleitung an das örtliche Kanalnetz verlegt und vorab wasserrechtlich bewilligt. Im Zuge der Errichtung wurde gleichzeitig parallel eine Wasserleitung mitverlegt, da das auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück befindliche Pumpwerk von Beginn an

einen Wasseranschluss benötigte. In diesem Zusammenhang wurde mit der verfahrensgegenständlichen Wasserleitung auch nach und nach eine Reihe von Einzelobjekten einer Versorgung zugeführt.

Es sind somit keine weiteren (Bau-)Maßnahmen auf dem Grundstück des Bf erforderlich, eine Beeinträchtigung ergibt sich lediglich durch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, beispielsweise durch einen Rohrbruch. Überbauungen sind bereits durch den verlegten Kanalstrang eingeschränkt. Durch die verfahrensgegenständliche Leitung wird lt. Aussage des ASV ein sogenannter Ringschluss hergestellt, welcher zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei eventuellen Rohrbrüchen dient und durch ständigem Wasserdurchfluss auch hygienetechnische Vorteile hat. Bei der verlegten Leitung handelt es sich aus fachlicher Sicht um die wirtschaftlichste und schonenste Variante bzw. das gelindeste Mittel für die Leitungsführung in diesem Bereich.

Laut Aussage der Vertreter der mP wusste die Voreigentümerin über die Existenz der Wasserleitung Bescheid bzw. gab dazu damals ihre Zustimmung. Diese erhielt auch 2011 eine Vergütung für diese Grundinanspruchnahme. Es wurde damals jedoch in weiterer Folge verabsäumt, die wasserrechtliche Bewilligung für die mitverlegte Trinkwasserleitung einzuholen. 2021 hat dann die mP einen Ziviltechniker mit der Erstellung eines dahingehenden Projektes beauftragt um diesen Zustand einer wr. Bewilligung zuzuführen.

Laut Aussage des Bf hat dieser das Pumpwerk bzw. den Schaltschrank und auch den Hydranten auf dem Grundstück wahrgenommen. Bezüglich der Wasserleitung als auch der genauen Leitungstrasse sei ihm von der Voreigentümerin nichts mitgeteilt worden.

II.3. Im Rahmen der Verhandlung der bB am 25.01.2022 hat der Bf erstmals eine Stellungnahme abgegeben bzw. seine Zustimmung an Bedingungen geknüpft. Er stimme der Verlegung der Wasserleitung dann zu, wenn seiner schriftlichen Stellungnahme (Beilage D der Verhandlungsschrift) entsprochen werde. In jener Stellungnahme hält der Bf fest, dass „durch die Einräumung der Dienstbarkeit Verlegung Wasserleitung […] werden für das Grundstück x KG P bis zum Anschluss des Grundstückes mit Wasser und Kanal keine Gebühren wie Aufschließungsbeiträge, Erhaltungsbeiträge oder Ähnliches seitens der Gemeinde verlangt bzw vorgeschrieben. Beim tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an Wasser und Kanal ist jedoch die Anschlussgebühr zu entrichten.“

Das Gst. Nr. x, KG. P, Gde. W, befindet sich ebenfalls im Eigentum des Bf und grenzt im südlichen Bereich an das Gst. Nr. x, KG. P, Gde. W. Dieses Grundstück ist jedoch nicht von der verfahrensgegenständlichen Wasserleitung berührt.

II.4. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt. Dieser wurde auch von den am Verfahren beteiligten Parteien nicht in Zweifel gezogen. Es ist für die rechtliche Beurteilung auch unerheblich, ob die Voreigentümerin als auch der Bf über die nunmehr zu bewilligende Wasserleitung Bescheid wussten.

Das vor allem auf rechtlicher Ebene angesiedelte Beschwerdevorbringen behandelt inhaltlich das Nichtvorhandensein einer entsprechenden Zustimmung des Bf als Grundstückseigentümer bzw. richtet sich dieses gegen die Einräumung der diesbezüglichen Dienstbarkeiten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.
(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.
(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes […]

Inhalt der Bewilligung

§ 111
[…]
(4) Hat sich im Verfahren ergeben, daß die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117). “

III.2. Die maßgeblichen Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, StF: BGBl. Nr. 51/1991 (WV), lautet wie folgt:

„§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. […]“

III.3. Der Bf ist unbestritten als Grundeigentümer anzusehen, dessen Grundstück Nr. x, KG. P, Gde. W von der verfahrensgegenständlichen Wasserleitung berührt wird. Ihm kommt demzufolge auch Parteistellung iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 zu.

Er hat aber nach Ansicht des erkennenden Gerichts keine tauglichen Einwendungen im Verfahren erhoben. Er hat eine Zustimmung zur Leitungsverlegung bzw. zur Einräumung der Dienstbarkeit erteilt, jedoch diese mit Bedingungen verknüpft, die materiell völlig außerhalb des wasserrechtlichen Verfahrens liegen (Beiträge nach raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen) und sich darüber hinaus auch auf ein anderes Grundstück (Nr. x, KG. P) beziehen, das gar nicht vom Inhalt der angefochtenen wasserrechtlichen Bewilligung berührt wird.

Eine Verknüpfung der Zustimmung an Bedingungen ist aber lt. der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine Einwendung iSd Gesetzes bzw. unzulässig. Nach herrschender Lehre und Judikatur ist unter einer „Einwendung“ im Sinne des AVG die Behauptung zu verstehen, durch die Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Projekts in seinen subjektiven öffentlichen Rechten (Neben (Gegen)Partei) verletzt zu sein. Nur eine derartige Einwendung ist eine zulässige Einwendung, die gemäß § 42 Abs 1 AVG die Parteistellung im weiteren Verfahren sichert (siehe AB 1998, 30, wo es heißt: „Selbstverständlich kommt es auch dann zur Präklusion der Parteistellung, wenn lediglich unzulässige Einwendungen erhoben werden“ (siehe zu alledem Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32f (Stand 1.4.2021, rdb.at)).

Eine derartige zulässige Einwendung wurde vom Bf jedoch weder in der Verhandlung noch vorher auf schriftlichem Weg erhoben. Erklärungen, einem Vorhaben nicht zuzustimmen oder unter bestimmten Bedingungen keine Einwendungen zu erheben wurden in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als Einwendungen qualifiziert (VwGH vom 23.02.1995, Zl. 93/06/0087). Einwendungen müssen dementsprechend spezialisiert sein. Ein allgemein erhobener Protest reicht ebenso wenig aus wie das Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht oder nur unter einer Bedingung einverstanden zu sein (VwGH vom 27.11.2003, Zl. 2002/06/0084).

III.4. Der Bf hat im Verfahren vor der bB somit keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme seines Grundes erhoben; er hat vielmehr zu erkennen gegeben, dass er auch grundsätzlich mit der Grundinanspruchnahme einverstanden sei (arg „stimme Verlegung zu […]“). Daraus ergibt sich schon, dass er in seiner Stellungnahmen Bedingungen für diese Grundinanspruchnahme aufgestellt hat. Auch erscheint dem erkennenden Gericht eine Verknüpfung mit Bedingungen, die nach anderen Materiengesetzen zu beurteilen sind, als nicht zulässig. Gleiches gilt für die Verknüpfung mit einem anderen, der vorliegenden wr. Bewilligung nicht umfassten Grundstück.

Die Voraussetzung der mangelnden tauglichen Einwendung des Grundeigentümers iSd § 111 Abs. 4 WRG 1959 ist daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gegeben, da das WRG 1959 hinsichtlich des Einwendungsbegriffes keine unterschiedlichen Regelungen zu jenen des AVG vorsieht. Ergänzend wird hierzu angemerkt, dass – sofern der Bf gar nicht zur Verhandlung erschienen wäre – er ebenso die bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundstückes präkludiert wäre und die Verlegung der Leitung in weiterer Folge auch hätte dulden müssen.

III.5. Die Parteistellung des Bf blieb jedoch bzgl. dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 insoweit aufrecht. Dazu wurde durch den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik in der öffentlichen mündlichen Verhandlung eine unerhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 111 Abs. 4 leg. cit. durch die Wasserversorgungsleitung auf dem Grundstück festgestellt. Es kommt demnach zu keinen Grabungsarbeiten und zu keiner, über den bewilligten und überprüften Kanalstrang hinausgehenden Beeinträchtigung des Grundstückes durch die Wasserversorgungsleitung selbst. Lediglich im Falle von Wartungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten, zB durch einen Rohrbruch, wird das gegenständliche Grundstück des Bf zusätzlich in unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen.

Somit hat nach Ansicht des erkennenden Gerichtes der ursprüngliche Ausgangsbescheid korrekt über die (unzulässigen bzw. untauglichen) Einwendungen des Bf entschieden. Deshalb war die Beschwerdevorentscheidung aufzuheben und der Ausgangsbescheid wieder herzustellen. Ein diesbezügliches Zwangsrecht wird somit vom erkennenden Gericht als nicht erforderlich erachtet.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da nach aktuellem Wissensstand des erkennenden Gerichts keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage existiert, ob die Bestimmungen des § 42 AVG über den Verlust der Parteistellung durch (Teil-)Präklusion im Sinne der Erhebung von nicht tauglichen bzw. unter Bedingung stehenden Einwendungen auch dort anzuwenden sind, wo es um einen Zugriff auf das Eigentum einer (Gegen-)Partei geht. Es existieren dazu auch

unterschiedliche Auffassungen in der Lehre (siehe Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32f (Stand 1.4.2021, rdb.at)).

Zudem erscheint klärungsbedürftig, welchen Inhalt zulässige Einwendungen nach § 111 Abs. 4 WRG 1959 haben müssen und ob auch mittels der (begründeten) Abweisung derartiger Einwendungen – wie im vorliegenden Fall – dennoch eine Grundinanspruchnahme unter Zuhilfenahme der kleinen Dienstbarkeit im Sinne der zitierten Bestimmung ermöglicht wird.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha